

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 1. 10. 2019 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 22. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 875)  
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage  
des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 17. 10. 2019 wie  
folgt geändert:

Die lfd. Nummer 163 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„163	Welte, Joachim, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Clemens Kiepke	Buchholz in der Nordheide“.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-  
sachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 40/2019 S. 1432

**F. Kultusministerium****Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen  
für Kindertagesbetreuung**

RdErl. d. MK v. 16. 10. 2019 — 51-51 302/1-14 —

— VORIS 21133 —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen im Sinne  
des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allge-  
meinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen  
werden den kommunalen und freien Trägern von Kindertag-  
eseinrichtungen und der öffentlich geförderten Kindertages-  
pflege als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch gewährt.  
Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflicht-  
gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-  
mittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Leistungen werden gewährt

**2.1 für die Kompensation eines Defizits aus der Differenz**

2.1.1 der Summe der im Kindergartenjahr 2017/2018 er-  
haltenen Einnahmen aus

- Elternbeiträgen für Kinder von der Vollendung  
des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,  
gesteigert um 3,0 %,
- der allgemeinen Finanzhilfe für Kinder ab drei  
Jahren und
- der besonderen Finanzhilfe für die Sicherstel-  
lung des unentgeltlichen Besuchs einer Tages-  
einrichtung in dem Kindergartenjahr, das der  
Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, und

2.1.2 der Summe der im Kindergartenjahr 2018/2019 er-  
haltenen Einnahmen aus

- Abschlagszahlungen auf Basis der zuletzt ge-  
zahlten Finanzhilfe des Kindergartenjahres 2017/  
2018 und
- Elternbeiträgen für Betreuungszeiten über acht  
Stunden hinaus,

2.2 für die Gewährung der vollständigen Beitragsfreiheit für  
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis  
zur Einschulung, bei denen der Rechtsanspruch nach § 12  
Abs. 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle er-  
füllt wird, sowie

2.3 für eine Erhöhung der Finanzhilfepauschalen nach § 5  
Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG.

**3. Empfänger der Billigkeitsleistung**

Begünstigte nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die örtli-  
chen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (örtliche  
Träger) oder die Gemeinden, die die Aufgabe des örtlichen  
Trägers nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen (Ge-  
meinden). Begünstigte nach Nummer 2.3 sind die Träger der  
Kindertageseinrichtungen.

**4. Voraussetzungen**

4.1 Eine Leistung für die Kompensation nach Nummer 2.1  
wird grundsätzlich gewährt, sofern das Defizit auf der Ebene  
des örtlichen Trägers oder der Gemeinde entsteht.

4.2 Eine Leistung nach Nr. 2.2 kann für jedes Kind, das aus-  
schließlich in Kindertagespflege betreut wird und zum 1. März  
des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr voll-  
endet hat und noch nicht eingeschult ist, gewährt werden, so-  
fern der örtliche Träger oder die Gemeinde dieses Angebot  
analog zu § 21 KiTaG beitragsfrei stellt.

4.3 Eine Leistung nach Nummer 2.3 kann für jede Fach- und  
Betreuungskraft beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5  
Abs. 1 2. DVO-KiTaG in dem jeweiligen Kindergartenjahr ge-  
leistet werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen**

5.1 Die Leistungen nach Nummer 2.1 werden einmalig für  
die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021  
gewährt.

Die Zahlungen erfolgen in Höhe des Defizits nach Num-  
mer 2.1 abzüglich einer Bagatellgrenze in Höhe von 5 000 EUR.  
Die Auszahlungen erfolgen pro Kindergartenjahr. Sofern die  
Gesamtsumme der von den örtlichen Trägern bzw. Gemein-  
den beantragten Zahlungen nach Nummer 2.1 die jährlich zur  
Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die  
Zahlung nach Nummer 2.1 in Höhe des prozentualen Anteils  
der Summe eines örtlichen Trägers oder einer Gemeinde an  
der Gesamtsumme aller örtlicher Träger und Gemeinden an  
den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.2 werden für die Haus-  
haltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gewährt. Die Leistun-  
gen werden in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrages  
im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers bzw. einer  
Gemeinde pro geleistete Betreuungsstunde im Kindergarten-  
jahr 2017/2018, gesteigert um 1,5 %, multipliziert mit der An-  
zahl der Betreuungsstunden im jeweiligen Kindergartenjahr,  
das in dem Haushaltsjahr, für das eine Leistung beantragt  
wird, endet, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers  
bzw. einer Gemeinde gewährt. Bei der Ermittlung des durch-  
schnittlichen Elternbeitrages und der Zugrundelegung der Be-  
treuungsstunden sind nur die Kinder berücksichtigungsfähig,  
die die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 erfüllen. In den  
Folgejahren wird der ermittelte durchschnittliche Elternbei-  
trag aus dem Kindergartenjahr 2017/2018 um jeweils weitere  
1,5 % gesteigert. Sofern die von den örtlichen Trägern bzw.  
der Gemeinde beantragte Gesamtsumme die jährlich zur Ver-  
fügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die je-  
weilige Zahlung nach Nummer 2.2 in Höhe des prozentualen  
Anteils der Summe eines örtlichen Trägers oder einer Ge-  
meinde an der Gesamtsumme aller örtlicher Träger und Ge-  
meinden an den jährlich zur Verfügung stehenden  
Haushaltsmitteln.

5.3 Die Leistungen nach Nummer 2.3 werden für die Kinder-  
gartenjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023  
gewährt. Die Zahlungen erfolgen in Höhe von weiteren 1,0 %  
auf den jeweiligen Betrag, der sich aus der regulären Erhöhung  
der Finanzhilfepauschalen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG  
ergibt.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Zuständig für das Antragsverfahren, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover – Landesjugendamt. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde und im Internet unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung> zu beziehen.

6.2 Die Anträge auf Gewährung von Leistungen nach Nummer 2.1 sind spätestens zum 15. 11. 2019 einzureichen (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag wird bestätigt, dass der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Antragsteller erklärt hat, dass die bisher vom örtlichen Träger geleistete wirtschaftliche Jugendhilfe für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung vollumfänglich für die Finanzierung von Maßnahmen der frühkindlichen Bildung verwendet wird.

6.3 Die Anträge auf Gewährung von Leistungen nach Nummer 2.2 sind spätestens bis zum 15. November des Jahres einzureichen, für das die Leistung beantragt wird (Ausschlussfrist).

6.4 Die Antragstellung nach Nummer 2.3 erfolgt mit der jährlichen Beantragung der allgemeinen Finanzhilfe zum 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise und Städte

– Nds. MBl. Nr. 40/2019 S. 1432

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Übertragung von Aufgaben gemäß § 14 des Milch- und Fettgesetzes auf die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.

**Bek. d. ML v. 11. 9. 2019 – 102.1-01791/10-3 –**

**Bezug:** Bek. v. 15. 9. 1980 (Nds. MBl. S. 1321), geändert durch  
Bek. v. 9. 8. 1984 (Nds. MBl. S. 708)  
– VORIS 78620 00 00 00 004 –

1. Der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e. V. wurden gemäß § 14 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 2. 1951 (BGBl. I S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) – im Folgenden: MFG –, zur Vorbereitung und technischen Durchführung von Maßnahmen nach dem Ersten Teil und nach den §§ 20, 22 und 24 MFG folgende Aufgaben übertragen:

**1.1 Vorbereitung:**

- Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Güte (§ 10 MFG),
- Umsetzung von Regelungen zu Preisfragen (§ 20 MFG),
- Mitwirkung bei der Erhebung der Umlagemittel;

**1.2 technische Durchführung (im Rahmen der Verordnung [EU] Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur**

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 193 S. 1] in der jeweils geltenden Fassung sowie der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 [ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1]):

- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Hinblick auf die Produkt- und Prozessqualität und des Hygienestandards von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich damit zusammenhängender Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen zum Wissenstransfer, soweit diese Aufgaben nicht Hoheitsaufgaben gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 MFG sind,
- Maßnahmen zur Förderung von Milchleistungsprüfungen, Förderung des Kontrollpersonals und der Melkarbeit gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 MFG i. V. m. § 1 Abs. 3 TierZG vom 18. 1. 2019 (BGBl. I S. 18),
- Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 MFG),
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaßnahmen, Wissenstransfer und technische Hilfe zur Erhöhung des Verbrauchs und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 MFG),
- Informationsmaßnahmen sowie Werbeaktionen zur Erhöhung des Verbrauchs zugunsten von Milch und Milcherzeugnissen als Begleitmaßnahmen zum EU-Schulprogramm (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 MFG),
- Marktbeurteilung, Marktbeobachtung und Preisnotierung (Geschäftsführung der Notierungskommissionen) (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 MFG),
- Erstellung und Verbreitung von Statistiken auf Basis der sich aus dem Gesetz über Meldung über Marktordnungswaren i. d. F. vom 26. 11. 2008 (BGBl. I S. 2260), zuletzt geändert durch Artikel 402 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), ergebenden Datengrundlage und weitere Erhebungen und Auswertungen zur Förderung der Markttransparenz (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 MFG).

2. Diese Bek. tritt am 16. 10. 2019 in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 15. 10. 2019 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 40/2019 S. 1433

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Änderung des Namens der „Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg“

**Bek. d. ArL Braunschweig vom 1. 10. 2019  
– 2.11741/40-118 –**

Mit Schreiben vom 1. 10. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg“ mit Sitz in Gifhorn genehmigt, durch die deren Name nunmehr lautet: „Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg für Kultur und Soziales“.

– Nds. MBl. Nr. 40/2019 S. 1433